

Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Alt-Rohrbach-Fest

Stand: 01.04.2026

§ 1 Entgelterhebung

Der Ortsrat von Rohrbach (Saar), nachfolgend „Veranstalter“ genannt, erhebt für die Teilnahme am Alt-Rohrbach-Fest ein Teilnehmerentgelt.

§ 2 Entgeltspflicht Schuldner, Auskunftspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Schuldner/in ist der-/diejenige, dem/der ein Standplatz zugewiesen wurde. Schulden mehrere Personen für dieselbe Leistung Entgelt, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Der Schuldner/die Schuldnerin ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung des Benutzungsentgeltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Höhe des Entgelts

(1) Die Höhe des Entgelts wird für die Dauer der Veranstaltung (Freitag und Samstag) wie folgt festgesetzt:

	≤ 3 lfd. m	≤ 3 lfd. m ≤ 6 lfd. m	> 6 lfd. m ≤ 9 lfd. m	> 9 lfd. m
Kategorie A	90 €	120 €	150 €	150 €
Kategorie B	120 €	150 €	180 €	210 €
Kategorie C	150 €	200 €	250 €	300 €
Kategorie D	300 €	400 €	500 €	600 €

(2) Die Entgelte sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, auf die der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz aufgerechnet wird.

(3) Die Einteilung in die Kategorien A bis D ergeben sich aus § 1 der Teilnahmebedingungen.

§ 4 Zahlung des Entgelts und Stornobedingungen

(1) Das Teilnehmerentgelt ist spätestens 2 Wochen vor Festbeginn zu entrichten. Die Rechnung über die festzulegende Standmiete wird mit der Zuteilung des Standplatzes übermittelt. Eine Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Anmeldung wird als gegenstandslos betrachtet, wenn die Standmiete nicht fristgerecht nach Zusendung der Rechnung auf eines der genannten Konten überwiesen wurde. Die Zahlungspflicht bleibt hierbei jedoch bestehen.

(2) Es gelten die folgenden Regelungen bei Abmeldungen:

- Innerhalb von 2 Wochen vor Veranstaltung: 50 % des Teilnehmerentgelts
- Innerhalb von 2 Tagen vor Veranstaltung: 80 % des Teilnehmerentgelts
- Am Tag der Veranstaltung oder bei Nichterscheinen: 100 % des Teilnehmerentgelts

(3) Bei Abmeldung zählt der schriftliche Eingang per Post oder per E-Mail beim Veranstalter.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 4 der Teilnahmebedingungen (Übertragung der Zulassung zum Alt-Rohrbach-Fest) oder gegen § 1 Abs. 5 der Teilnahmebedingungen (Offenlegung Abrechnungen) wird ein erhöhtes Standgeld in Höhe des doppelten Teilnehmerentgelts der entsprechenden Standgröße der Kategorie D erhoben.

§ 6 Strafe bei Nichteinhaltung

(1) Für die Standbetreiber besteht die Verpflichtung, die Stände während der in § 7 Abs. 4 der Teilnahmebedingungen (Zeitliche Regelungen) festgelegten Zeiten geöffnet zu halten. Andernfalls wird ein zusätzliches Strafentgelt in Höhe von 50% des Teilnehmerentgelts fällig.

(2) Sollte das verwendete Einweggeschirr nicht den Vorgaben gemäß § 11 Abs. 2 der Teilnahmebedingungen entsprechen, wird eine Müllgebühr in Höhe des doppelten Teilnehmerentgelts der entsprechenden Kategorie und Standgröße erhoben.

§ 7 Erlass des Teilnehmerentgelts

In begründeten Einzelfällen kann der Veranstalter das Teilnehmerentgelt ganz oder teilweise erlassen. Dies geschieht auf Antrag. Dieser ist mit Begründung spätestens mit Abgabe der Bewerbung zu stellen.

§ 8 Ausschluss von Ermäßigung und Rückerstattung bei Nichtnutzung

Wird ein dem/der Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz von diesem/dieser ganz oder teilweise nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf

Rückerstattung oder Ermäßigung des Entgelts.

§ 9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Entgeltforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 10 Höhere Gewalt

Sollte die Veranstaltung als Folge von außen kommenden Ereignissen (z. B. Unwetter, behördliches Verbot, Sicherheitsauflagen) nicht stattfinden können, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnehmerentgelts.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.